Anzeigeblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Ar 6

Freiburg, 19. Februar

1925

Inhalt: Kirchliche Feier bes allgemeinen Volkstrauertags für die Opfer bes Weltkrieges. — Kirchenpatronsfest. — Kuras und Triennalexamen. — Homiletische Fortbilbung. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Ewiges Licht. — Reduktion der Jahrtage. — Umpfarzung der abgesonderten Gemarkung Hoffeld von Schweinberg nach Pülfringen. — Pfründeeinkommen.

Birchliche Feier des allgemeinen Polkstrauertags für die Opfer des Weltkrieges.

Der von der Reichsregierung auf Sonntag, 1. März d. 32., angeordnete allgemeine Bolkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges soll auch mit einer kirchlichen Feier begangen werden. Wir ordnen daher an, daß die Predigt dieses Sonntags der Erinnerung und dem liebesvollen Gedenken der zahlreichen Gefallenen des großen Krieges gewidmet sein soll. In der Predigt ist auf die Bedeutung des Krieges als einer furchtbaren Zuchtrute Gottes zur Heilung der sittlichen Schäden der Menschheit, auf das Heldentum und die Opferliebe der Gefallenen hinzuweisen. Die Gläubigen sind zum Gebete sür deren Seelenruhe zu ermahnen, zur Uebung der Buße und zur Betätigung der von christlichem Geiste beseelten Vaterslandsliebe aufzusordern.

Im Gottesdienste ist eine Kollekte zu halten, deren Erträgnis an die Erzb. Kollektur (Postscheckkonto Karlsruhe 2379) alsbald einzusenden ist; dasselbe wird dem Volksbund für Deutsche Kriegsgräbersürsorge — Landesberband Baden — übergeben kwerden, damit die Grabstätten der Gefallenen im Ausland würdig imstande gehalten werden können.

Wir sind ersucht worden, zu gestatten, daß am Vorsabend des Tages, sowie am 1. März von 1 bis 1¹⁵ Uhr nachmittags ein Trauergeläute stattfinde. Diesem Ersuchen wolle in den einzelnen Pfarreien tunlichst entsprochen werden.

Rach der Predigt ist folgendes Gebet zu verrichten:

"Ewiger, allmächtiger Gott, Du Endziel und Hoffnung aller geistigen Wesen, Du Beherrscher ber Lebendigen und Toten! Vor Deinem Angesicht erscheinen wir heute und gedenken in Dankbarkeit

und Treue aller Kämpfer und Opfer, welche der große Weltkrieg von uns hinweggeriffen hat. Selbst= los und liebevoll find fie für das Baterland einge= standen und haben für die Rettung unserer Seimat ihr Blut und Leben hingegeben. Gehorsam gegen Dein heiliges Gebot haben sie in christlicher Näch= ftenliebe sich für ihre Brüder geopfert und im Bertrauen auf Dich alles dahingegeben. Erhöre heute unser Gebet, das wir im Geifte mit ihnen vereint, Dir für sie darbringen und gewähre ihnen in Deiner ewigen Batergüte den Lohn Deiner mildreichen Er= barmung. Verzeihe ihnen in väterlicher Barmberzig= feit, was sie in menschlicher Schwäche gefehlt haben und in Deiner Gerechtigkeit und Treue vergilt ihnen alles, was fie Gutes getan, gewollt und ersehnt haben. Voll Trauer gebenken wir ihrer, die in der Blüte der Jahre von uns hinweggerafft wurden. Gib uns den sugen Troft der Hoffnung, daß Du ihnen im Reiche Deiner Herrlichkeit ersetzest, was sie unsretwegen verloren haben. Sei ein Schützer ihrer Witwen und Waisen, ein Helfer ihrer Eltern und Angehörigen, sei Du Führer und Leiter unseres Vaterlandes in Not und Heimsuchung. Wie Du aber fie mit den ewigen Gütern belohnft, fo laß auch unsere Herzen mit aller Macht nach bem Ewigen trachten. Flöße uns einen tiefen Abscheu gegen alle Sunde ein. Erhalte in uns ben Geift ber Buße. Bewahre uns vor ber Berirrung finn= licher Lufte, vor unwürdiger Bergnügungssucht und aller Anechtung schmählicher Leidenschaften. Ueber

ben Gräbern der Hunderttausende von Kriegsopfern soll nicht der Taumel der Sünde und die Gottesvergessenheit herrschen, sondern Tugend und Edelsinn, Gottesfurcht und ernste Heiligung, die der Auferstehung entgegenharrt, zu der Du die Gesallenen einst auserwecken wirst. Um dies bitten wir unter Anrusung der allerseligsten Jungfrau Maria, aller Schutzengel der Gefallenen, des hl. Bonisatius und unserer Patrone, Dich o himmlischer Viter und Jesus Christus Deinen eingeborenen Sohn im hl. Geiste als Kinder Deiner hl. Kirche in Demut und sesten Glauben". Umen.

Freiburg i. Br., den 11. Februar 1925.

牛 Carl Erzbischof.

(Drd. 17. 2. 1925 Mr 1629.)

Kirchenpatronsfest.

Die erhebende Wahrheit von der Gemeinschaft ber Beiligen, an der jeder glänbige, in der Gnade Gottes ftehende Chrift und in erhöhtem Mage chriftliche Organisationen teil haben, hat die Rirche veranlagt, jede Pfarrei unter den besonderen Schut eines Beiligen zu ftellen. Jedes Sahr ordnet fie die feierliche Begehung des Festes des hl. Patrons an, damit die Gläubigen in ihrem Bertrauen zu ihm sich erneuern, neue Anregung empfangen, die Gottesliebe und den Tugendeifer des hl. Schutpatrons nachzuahmen, und im Gedanken an die Gemeinschaft ber Beiligen sich mit neuer Rraft zum übernatürlichen Streben und Leben zu erheben und das hohe Endziel des Menschen= lebens im Chriftentum mit neuem Ernft und hl. Tattraft wieder ins Auge zu faffen. Daher follen diese Feste mit erhöhter Feierlichkeit begangen werden, die Gläubigen fie aber durch den Empfang der hl. Saframente und bertieftes Gebetsleben und regen Ewigkeitsgeift in würdiger Sammlung auszeichnen.

Seit Kriegsende haben wir aber mit Bedauern feststellen müssen, daß es einzelnen Klassen der Bevölkerung gelungen ist, diese kirchlichen Feste zur Beranstaltung lärmender weltzlicher Lustbarkeiten zu mißbrauchen und so die kirchliche Feier ins Gegenteil zu verkehren und um ihren Wert zu bringen. Insbesondere sind es Tanzbelustigungen, die die ganze Nacht hindurch fortgesetzt und dis in die Morgenstrühe ausgedehnt werden und nicht selten mit Exzessen der Trunkenheit, Streitereien und sittlichen Versehlungen enden, die diese kirchlichen Feste entheiligen. Trotz unserer Mahnung und Warnung vom Jahre 1921 hat der Mißsbrauch nicht überall ausgehört, ja er ist in manchen Gesmeinden ganz nen in Aufnahme gekommen. Mancherorts

muß man leider feststellen, daß diese Kirchenseste zu Tanzsfesten geworden sind, und daß sie den jüngeren Gemeindemitgliedern und den Bewohnern der Nachbarschaft zum Borwand dienen, im Schein der Feier und der Wallsahrt zum Feste, lediglich der Tanzlust mit ihren Auswüchsen zu fröhnen.

Wir ersuchen daher die hochw. Herren Seelforger, mit Nachdruck auf die Abstellung dieser Migbrauche hinzuarbeiten, die Inhaber bon Tanglokalen bon der Beranftal= tung von ungeeigneten Lustbarkeiten abzuhalten und durch jum Fest haffende Versammlung der Gemeinde, wo es angezeigt ift, die Erhaltung und Bertiefung des Festgeiftes zu fordern. Die Eltern find auf ihre große Berantwortung aufmerksam zu machen; zugleich muffen die Gefahren betont werden, in die fie ihre Rinder geraten laffen, wenn fie religiös berwerflicher Vergnügungssucht Borichub leiften. Der Jugend aber foll gezeigt werden, daß die Kirche die ihrem Alter entsprechende Freude nicht hindert, daß aber niemals Beluftigungen erlaubt fein tonnen, welche die Würde firchlicher hl. Feste zerstören, die Wirkung des Wortes Gottes vereiteln und in der größten Gefahr ber Sünde gegen die heilige chriftliche Sitte fturgen. Wenn die Rirche die Jugend von folchen Frrmegen abhalt, ichust fie die größte Jugend- und Lebensfreude und das gute Gewiffen im Bergen und die Ehre der Jugend bor den Menschen.

Freiburg i. Br., den 17. Februar 1925. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Orb. 5. 2. 1925 Mr 1076.)

Aura- und Triennaleramen.

A. Für das Triennalexamen segen wir dieses Jahr nachstehende Prüfungsstoffe sest:

- I. Apologetik: Die Kriterien der Offenbarung in ihrer Anwendung.
- II. Dogmatik: Die Trinitätslehre mit besonderer Berücksichtigung ihrer katechetischen und homistetischen Verwendung.
- III. Moral: Die Lehre von der Eucharistie.
- IV. Kirchengeschichte: Die Zeit von der französischen Revolution bis zum vatikanischen Konzil.
- V. Kirchenrecht: de cultu divino can. 1253-1321.
- VI. Exegese: Die Leidensgeschichte Christi in der Evangelienharmonie.

Diesem Examen haben sich alle Priester der Jahrgänge 1924, 1923 und 1922 zu unterziehen. Ausnahmen außer in Krankheitsfällen werden nicht zugestanden. Zum Examen ist die Vulgata des N. T. mitzubringen.

B. Für das Ruraegamen werden folgende Stoffe feftgesett:

I. Dogmatik: Die allgemeine Vollendung mit Einsichluß der Widerlegung der abergläubischen, sektiererischen Lehren unter Zugrundelegung der Hl. Schrift.

II. Moral: Theol. Tugenden und Gottesberehrung.

- III. Kirchengeschichte: Die Zeit von Gregor VII. bis zur Reformation.
- IV. Rirdenrecht: De temporibus sacris und de sacramentalibus.
- V. Exegese: Ps. 110—150 mit Ausschluß von Ps. 118.

Diesem Examen haben sich alle Priester zu unterziehen, beren Jurisdiktion bis 1. Dezember 1925 oder früher abstäuft, wenn sie den Pfarrkonkurs noch nicht gemacht und das 8. Priesterjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Bum Examen ist der Psalmentext der Vulgata mitzubringen. Sämtliche Examinanden haben den Codex iuris can. bei sich zu führen und das Kurainstrument vorzulegen. Für den Fall, daß die Jurisdiktion eines Examinanden vorher abläuft, wird sie hierdurch bis 1. Dezember d. Is. verlängert. Die Examinatoren sind dieselben wie 1924. Ort und Tag des Examens wird später bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 2. 1925 Mr 1283.)

Homiletische Fortbildung.

Für den Julitermin werden folgende Themata zur Bearbeitung für die den Kursen 1921, 1922, 1923 und 1924 angehörenden Priester ausgeschrieben:

- 1. Eine Predigt über das Thema: Maria als Vorbild christlicher Demut (Maiandachtspredigt);
- 2. eine Homilie über das Thema: Die christliche Geistessammlung nach Jakob. 1, 22—27 (V. p. Pascha); oder
- 3. eine Predigt über das Thema: Der Weg des Sünsbers zur göttlichen Barmherzigkeit nach Luk. 15, 1—10 (III. p. Pent.);
- 4. eine Homilie zu 1. Joh. 3, 13—18 über Grund und Betätigung der Nächstenliebe (II. p. Pent.).

Diese Aufsätze sind bis 1. Juli d. Is. den Dekanaten einzureichen, welche sie den Zensoren übergeben und über die erteilte Zensur ohne Zusendung der Aufsätze hierher berichten.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drb. 12. 2. 1925 Nr 1468.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Polksschulen.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts an den Bolksschulen wurde übertragen:

1. im Stadtbekanat Freiburg:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Eugen Bögele in Freiburg = Zähringen an der Hildasschule und Mädchenvolksschule Herdern, an den Volksschulen der Pfarreien Günterstal und Haslach;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Augustin Kurh an St. Johann in Freiburg an der Volksschule in Zähringen.

2. im Defanat Geifingen:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Gustab Dßwald in Immendingen an den Volksschulen der Pfarreien Biesendorf, Geisingen, Gutmadingen, Hatztingen, Leipferdingen und Stetten;
- b) bem neuernannten Erzb. Schulinspettor Pfarrer Josef Maier in Möhringen an den Bolksschulen der Pfarreien Aulfingen, Immendingen, Ippingen und Zimmern;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Andreas Stehle, Pfarrer in Gutmadingen, an der Volksschule der Psarrei Möhringen.

3. im Defanat Beidelberg:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Josef Hirt in Wiesloch an den Volksschulen der Pfarreien Beidelberg ad S. Spiritum und ad S. Bonifatium.

4. im Defanat Landa:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Max Kölmel in Königshofen an den Volksschulen der Pfarreien Angeltürn, Boxberg, Grünsfeld, Lauda, Obersbalbach, Unterbalbach und Unterschüpf.

5. im Dekanat Philippsburg:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Gustab Westermann in Ketsch an den Volksschulen der Pfarreien Hockenheim, Kirrlach, Neudorf, Reilingen und Wiesental;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Biellmann in Huttenheim an den Volksschulen der Pfarreien Hambrücken, Ketsch, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen und Rheinsheim;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Gregor Meisel in Neudorf an der Bolksschule der Pfarrei Huttenheim.

6. im Dekanat Tribera :

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Wilhelm Fehrenbach in Hornberg an den Volksschulen der Pfarreien Gremmelsbach, Niederwasser, Nußbach, Schonach und Triberg;
 - b) dem Erzb. Schulinspettor Pfarrer Karl Franz

Wolf in Schonach an der Volksschule der Pfarrei Hornberg.

Freiburg i. Br., ben 12. Februar 1925. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 2. 1925 Nr. 1469.)

Beligionsprüfungen in den Dolksichulen.

Wir erinnern an die Neuordnung der Religionsprüfungen in den Volksschulen vom 14. Februar 1922 Nr. 1852 — Anzeigeblatt 1922 Nr. 9 —. Wo im Jahre 1924 eine eingehende Prüfung stattgesunden hat, genügt in diesem Jahr ein einsacher Schulbesuch durch den Erzb. Schulinspektor.

Wir bewilligen den Schulinspektoren für jeden Krüfungstag ein Tagegeld von 10 M., welche aus dem Kirchenfond zu erheben sind. Tatsächliche Mehrausgaben können besonders angerechnet werden.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1925. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 10. 2. 1925 Mr 1542.)

Ewiges Licht.

Durch Dekret der Ritenkongregation vom 26. Februar 1916 hatten die Bischöfe vom H. Apostolischen Stuhle die Bolmacht erhalten, mit Rücksicht auf die durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse (Krieg, Verarmung der Kirche u. s. w.) geschaffene Notlage, statt des durch die Kirche vorgeschriebenen Oliven= bezw. Pflanzenöls (can. 1271 C. I. C.) für das Ewige Licht den Gebrauch von Ersahmitteln und zwar auch des elektrischen Lichtes zu gestatten — Anz.=Blatt 1916 ©. 259 —.

Diese Notlage hat mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausgehört. Wir verordnen daher, daß
in allen Kirchen und Kapellen der Erzdiözese, in welchen
das Allerheiligste ständig ausbewahrt wird, alsbald der
Vorschrift der Kirche entsprochen und wieder Pflanzenöl
für die Ewige Lichtlampe verwendet wird. Die Gläubigen,
so dürsen wir hossen, werden gerne bereit sein, den Seelsorgern die dafür erforderlichen Mittel zur Versügung zu
stellen und so ihre Liebe zum Heiland im Satramente
beweisen. Bei den Kirchendisitationen ist auf die Durchführung dieser Verordnung in den einzelnen Kirchen besonders achtzugeben.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1925. Erzbijchöfliches Ordinariat.

(Orb. 12. 2, 1925 Mr 1495).

Reduktion der Jahrtage.

Die in unserem Erlasse vom 21. Febr. 1924 Nr. 1645 — Anzeigeblatt 1924 S. 25 — veröffentlichten Bestimmungen über die Reduktion der Jahrtage bleiben auch im Rechnungsjahre 1925/1926 — 1. April 1925 bis 31. März 1926 — in Krast.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1925. Erzbischöfliches Ordinariat.

(Drd. 6. 2. 1925 Vir 1182.)

Umpfarrung der abgesonderten Gemarkung Hoffeld von Schweinberg nach Pülfringen.

Wir trennen die auf der ehemals abgesonderten Gemarkung Hoffeld wohnenden Katholiken mit Wirkung vom 1. April 1925 ab vom Pfarrverband und der katholischen Kirchengemeinde Schweinberg los und vereinigen sie mit der Pfarrei und Kirchengemeinde Pülfringen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat hiezu mit Entschließung vom 2. Februar 1925 Nr. A 1791 die staatliche Zustimmung erteilt.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1925. Erzbischüschiches Ordinariat.

(R. O. St. R. 7. 2. 1925 Mr 2172.) **Ifr**ündeeinkommen.

Nach § 56 Ziff. 4 und § 58 des Grund= und Geswerbesteuergesetzes sind die Steuerwerte der den Pfarrediensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke dis zum Betrag von 10000 R.=M. gemeinde= und kreissteuerfrei. Diese Besreiungsbestimsmungen sind in vielen Fällen seitens der Veranlagungsbehörden unbeachtet geblieben. Bei der Abrechnung können wir nur gesetzlich begründete Steuerleistungen berücksichtisgen und müssen es den H. H. Pfründniehern überlassen, wegen Berichtigung der Veranlagung und wegen des Rücksersatzes der zur Ungebühr erhobenen Gemeindes und Kreissteuer beim Gemeinderat (Kreisrat) entsprechenden Antragzu stellen.

Gleichzeitig bringen wir unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember 1924 Nr. 16484 — Erzb. Anz.-Bl. Nr. 23. — in Erinnerung, da ein großer Teil der Einkommens= darstellungen noch aussteht. Die Forderungszettel über die öffentlichen Abgaben wollen der Einkommensdarstel= lung angeschlossen werden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.